

Antrag der Fraktion der CDU**Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsdaten einführen**

Es zeigt sich immer wieder, dass Telekommunikationsdaten für die Polizeien und die Sicherheitsbehörden ein wichtiger Ermittlungsansatz bei der Strafverfolgung schwerer Straftaten sind und auch zur Gefahrenabwehr herbeigezogen werden können. In heutigen Zeiten kommunizieren selbstverständlich auch Kriminelle über das Telefon oder über das Internet. Wichtig für die Behörden ist es, auch über einen längeren Zeitraum, zuverlässig Kommunikationsdaten zu erhalten, um daraus Kommunikationsprofile erstellen zu können. Bisher dürfen die Provider allerdings nur die zur Abrechnung erforderlichen Daten speichern. Wenn die zuständigen Behörden sich bei den Providern melden, sind oftmals die entsprechenden Kommunikationsdaten schon gelöscht. Eine Zuordnung ist dann nicht mehr möglich und die Behörden haben kaum eine Möglichkeit, Kommunikationsprofile von Schwerstkriminellen zu erstellen.

Deshalb ist es wichtig, dass die Provider verpflichtet werden, für einen Zeitraum von drei Monaten die Telekommunikationsverkehrsdaten vorzuhalten. Mit richterlicher Anordnung müssen die Provider den Strafverfolgungsbehörden im konkreten Verdachtsfall Auskunft geben, wer mit wem und wann kommuniziert hat. Nur so ist eine effektive und zeitgemäße Strafverfolgung möglich, insbesondere in schweren Fällen wie organisierter Kriminalität und Terrorismus.

Das Thema Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsdaten ist in der bundesdeutschen Debatte schon seit Jahren präsent. 2006 trat eine europäische Richtlinie zur Speicherung von Telekommunikationsdaten in Kraft. Die deutsche Umsetzung der Richtlinie wurde vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2010 außer Kraft gesetzt. Es wurde jedoch klargestellt, dass Mindestspeicherfristen grundsätzlich verfassungskonform seien. Verfassungswidrig ist lediglich die damalige Form gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr strenge Vorgaben für die gesetzliche Ausgestaltung einer solchen Datenspeicherung gemacht, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müssen. Erforderlich sind danach hinreichend klare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes. Die Richtlinie der EU wurde 2014 vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen mehrerer Grundrechtsverstöße und wegen des Verstoßes gegen die Verhältnismäßigkeit aufgehoben. Beanstandet wurden die unklar und unpräzise gehaltenen Regelungen. Die jeweiligen nationalen Umsetzungen der Mindestspeicherfristen blieben von dem Urteil jedoch unberührt und dürfen auch weiterhin bestehen bleiben. Auch wenn eine einheitliche europäische Regelung wünschenswert wäre, besteht die Möglichkeit zur Einführung von Mindestspeicherungsfristen, unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, auf nationaler Ebene fort.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, eine Bundesratsinitiative zur Einführung einer Mindestspeicherfrist für Telekommunikationsdaten zu ergreifen, in welcher die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshof berücksichtigt wird.

Wilhelm Hinners, Gabriela Piontkowski,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU